



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

21/SN-206/ME  
1 von 4  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.405/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft: Fremdengesetz - FrG

zur Gesetzentwurf  
Mz.-GE/19.92  
Datum: 30. JULI 1992  
Vorstand 31. Juli 1992 FrG  
J. Hör-kanal

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Fremdengesetz - FrG übermittelt.

Beilagen

17. Juli 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.V. RAAB

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Krieger



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.405/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Betrifft: Fremdengesetz - FrG

Der Datenschutzrat hat in seiner 84. Sitzung am 15. Juli 1992 zu dem mit do. GZ 76 201/4-I/7/92 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG) folgende Stellungnahme beschlossen:

1. § 71: "Verwenden erkennungsdienstlicher Daten"

1.1. § 71 Abs. 3 ist eine Übermittlungsverpflichtung:

Demnach sind die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet, erkennungsdienstliche Daten

Z 1: an jene Behörden zu übermitteln, die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden (d.h., die eine solche "überregionale Datensammlung" betreuen) und  
Z 2: an Behörden, die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

Was erkennungsdienstliche Daten sind, ist dem Sicherheitspolizeigesetz § 64 Abs. 4 im Zusammenhang mit Abs. 2 (diese Bestimmung gilt gemäß § 71 Abs. 5 des Entwurfs) zu entnehmen.

Unklar ist allerdings, wie jene Bestimmung des Abs. 3 Z. 2 zu verstehen ist, die eine Übermittlungsverpflichtung an jene Behörden normiert, die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten. Denkbar wäre, daß es sich

- 2 -

hier z.B. um verschiedene Namen - seien sie legal oder illegal geändert worden - desselben Fremden handelt. Auf diese Auslegung deuten auch die Erläuterungen hin. Eine verständlichere Formulierung wäre allerdings angebracht.

1.2. Abs. 4 normiert die amtswegige Löschungspflicht von erkennungsdienstlichen Daten.

Hier wird ein Konnex zu Abs. 2 hergestellt und bestimmt, wann erkennungsdienstliche Daten von amtswegen zu löschen sind. Die Voraussetzungen für die Löschung unterscheiden sich von denen für das Löschen erkennungsdienstlicher Daten von amtswegen in § 73 des Sicherheitspolizeigesetzes - sie wurden den speziellen Gegebenheiten des Fremdengesetzes angepaßt. Im Gegensatz zum Sicherheitspolizeigesetz gibt es allerdings keine Regelung über die Löschung erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen.

## 2. § 73: "Zentrale Informationssammlung"

2.1. Anzumerken ist, daß es sich beim Bundesministerium für Inneres um keinen gesetzlichen Dienstleister handelt, da die Tatsache, daß das Bundesministerium für Inneres als Dienstleister fungieren soll, lediglich aus den Erläuterungen hervorgeht, nicht aber aus dem Gesetzestext selbst. Wohl ist aber das Bundesministerium für Inneres übergeordnet.

Allerdings bedingt die rechtliche Konstruktion der Zentralen Informationssammlung, daß eine Vielzahl von Auftraggebern jeweils für den von ihnen zu verantwortetenden Datenbestand die Pflicht der Auskunftserteilung und Richtigstellung trifft. Damit ist es dem Auskunftswerber unmöglich, auf einfache Art und Weise über alle ihn betreffenden allen einschlägigen Behörden zur Verfügung stehenden fremdenpolizeilichen Daten zu erlangen. Der Datenschutzrat regt an, diese datenschutzpolitisch unbefriedigende Situation zu überdenken und Verfahrensvorschriften zu entwickeln, die es dem Betroffenen erleichtern, zu einer "Vollauskunft" zu gelangen.

- 3 -

2.2. Abs. 3 ermächtigt die Fremdenpolizeibehörden, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen und diese Daten zu übermitteln, und zwar nur an die im Gesetz taxativ aufgezählten Übermittlungsempfänger: Das sind Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei-, Asyl- oder Grenzkontrollbehörden. Die Übermittlung an die aufgezählten Behörden sollte gesetzlich auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Behörde genötigt werden.

Weiters regt der Datenschutzrat an, die Terminologie des FRG jener des Datenschutzgesetzes anzupassen und statt des Terminus "Auskünfte erteilen" in § 73 Abs. 3 den datenschutzrechtlich korrekten Begriff "übermitteln" zu verwenden.

### 3. § 74: "Internationaler Datenverkehr"

Wird ein völkerrechtliches Übereinkommen auf Grund des § 74 abgeschlossen, hat dieses nicht nur die Datenarten (§ 74 Abs. 2), sondern auch die Empfänger zu nennen. Nur unter dieser Voraussetzung wäre der Internationale Datenverkehr im Sinn des § 32 Abs. 2 Z. 1 DSG genehmigungsfrei.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.V. RAAB

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

